

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die moderne Damenschneiderei in Wort und Bild

**Bartesch, Hermine
Fiedler, Mathilde**

Leipzig ; Nordhausen, [1918]

13. Die Prüfung in Gesetzeskenntnissen

urn:nbn:de:bsz:31-106271

13. Prüfung in den Gesetzeskenntnissen.

Die Prüfung in den gesetzlichen Vorschriften über das Gewerbe geschieht mündlich.

Durch sie soll die Kenntnis der wichtigsten Bestimmungen des Arbeiter-Versicherungsgesetzes, der Gewerbeordnung und des Genossenschaftswesens dargetan werden. Kenntnisse im Fachzeichnen und Schnittmustererstellung sind erforderlich. Modellzeichnen wird nicht unbedingt verlangt, jedoch bei der Prüfung hoch bewertet. Im praktischen Leben ist das letzte Fach sehr wertvoll.

14. Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Nach Beendigung der Prüfung, über deren Verlauf eine von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreibende Verhandlung aufzunehmen ist, beschließt die Prüfungskommission mit Stimmenmehrheit, ob die Prüfung mit genügend, gut oder mit Auszeichnung bestanden ist oder nicht.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat die Kommission einen Zeitraum zu bestimmen, vor dessen Ablauf sie nicht wiederholt werden darf.

War die Arbeitsprobe genügend, so kann der Prüfling von deren Wiederholung entbunden werden.

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Geprüften am Schlusse des Prüfungstermins mitzuteilen.

15. Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder Meisterbriefes.

Ist die Prüfung bestanden, so hat die Prüfungskommission darüber ein Zeugnis, einen „Meisterbrief“, auszustellen. Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat dies die Kommission dem Prüfling schriftlich mitzuteilen, unter Angabe des Zeitraums, vor dem die Prüfung nicht wiederholt werden darf. Falls der Prüfling von der Arbeitsprobe entbunden ist, wird dies in der Mitteilung vermerkt.

Das Prüfungszeugnis oder Meisterbrief ist kosten- und stempelfrei.

16. Wiederholung der Prüfung.

Mehr als zweimal darf die Prüfung nicht wiederholt werden.

17. Berechtigungen des Meisterbriefes.

Das Bestehen der Prüfung und der Meisterbrief berechtigen die Meisterin zur Führung des Meistertitels in Verbindung mit der Bezeichnung seines Handwerks. Ferner zur Anleitung von Lehrlingen, wenn die Meisterin das 24. Lebensjahr vollendet hat.

Das Prüfungszeugnis oder Meisterbrief ist von einem Mitglied